

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Aufruf zur Teilnahme an einer gegen eine Veranstaltung der AfD gerichteten Protestdemonstration seitens einer Lehrkraft der IGS Seevetal

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD), eingegangen am 21.02.2025 - Drs. 19/6601, an die Staatskanzlei übersandt am 25.02.2025

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 27.03.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der AfD-Fraktion im Niedersächsischen Landtag liegt der Inhalt eines E-Mail-Schreibens einer Lehrkraft der Integrierten Gesamtschule Seevetal vor, welches gemäß Presseberichterstattung unter Verwendung ihrer dienstlichen E-Mail-Adresse versandt wurde.¹

Mit dem E-Mail-Schreiben, welches die „Liebe Schulgemeinschaft!“ adressiert, wird Bezug auf eine für den 1. Februar 2025 in Fleestedt im Landkreis Harburg anberaumte öffentliche Veranstaltung der Partei AfD genommen, in deren Rahmen ein Vortrag des Ersten Parlamentarischen Geschäftsführers der AfD-Bundestagsfraktion vorgesehen sei.

Des Weiteren wird in dem E-Mail-Schreiben auf eine gegen diese Veranstaltung gerichtete Protestdemonstration hingewiesen, versehen mit der Handlungsaufforderung: „Seid dabei und lasst uns unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung gegen eine rechtsextreme Partei verteidigen.“²

- 1. Existiert nach Einschätzung der Landesregierung eine Rechtsgrundlage bzw. ein hierauf gegründetes formales Verfahren, welche einen Angehörigen des Lehrkörpers einer öffentlichen Schule des Landes Niedersachsen dazu berechtigen, ermächtigen oder im Rahmen eines etwaigen Ermessensspielraumes ermöglichen, unter Verwendung der dienstlichen E-Mail-Adresse ein Schreiben zu verfassen und zu veröffentlichen mit der Zwecksetzung, die „Liebe Schulgemeinschaft“ zur aktiven Teilnahme an einer Protestdemonstration gegen eine Veranstaltung der Partei ‚Alternative für Deutschland‘ (AfD) aufzurufen (bitte die einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Normen benennen und erläutern)?**

Eine derartige Regelung ist der Landesregierung nicht bekannt.

- 2. Welchen Sachstand besitzt die Landesregierung bzw. eine der ihr nachgeordneten Behörden zu dem in der Vorbemerkung geschilderten Sachverhalt?**

Das Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) Lüneburg berichtete dem Kultusministeriums (MK) auf entsprechende Berichtsbitte, dass das schulfachliche Dezernat 3 des RLSB Lüneburg von der Schulleitung der IGS Seevetal über den Vorgang informiert worden sei.

¹ <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2025/eltern-schlagen-alarm-schule-ruft-zu-demo-gegen-afd-auf/>

² ebenda

3. **Mit Bezugnahme auf die Fragen 1 und 2: Erwägt die Landesregierung bzw. eine der ihr nachgeordneten Behörden die Ausübung von Sanktionsoptionen in Form der Einleitung dienstrechtlicher Schritte gegenüber Angehörigen des Lehrkörpers der IGS Seevetal?**
- a) **Falls ja, um welche Schritte handelt es sich hierbei mit jeweils welcher Begründung?**
- b) **Falls nein, wie lautet hierfür die Begründung?**

Grundsätzlich gilt, dass Schulen gemäß Artikel 21 Grundgesetz (GG) zu parteipolitischer Neutralität verpflichtet sind.

Weiterhin ergibt sich aus dem in § 33 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) statuierten Gebot politischer Mäßigung und Zurückhaltung, dass Beamtinnen und Beamte verpflichtet sind, sich im Dienst parteipolitisch neutral zu verhalten. Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Dabei haben sie bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben. Die Prüfung des RLSB ergab, dass diese Grenze im vorliegenden Fall nicht eingehalten wurde, auch wenn es Inhalt des Bildungsauftrages und damit Aufgabe auch der Lehrkräfte ist, die freiheitlich-demokratische Grundordnung aktiv zu schützen und zu verteidigen. Im Rahmen eines am 06.02.2025 im RLSB Lüneburg geführten Dienstgesprächs wurde die Lehrkraft daher auf die Dienstpflicht zur Beachtung des Mäßigungsgebots hingewiesen.

In diesem Kontext wurde auch die entsprechende dienstrechtliche Pflicht zur Neutralität bei gleichzeitig aus dem Bildungsauftrag folgendem Handlungsauftrag, Demokratie- und Menschenfeindlichkeit entschieden entgegenzutreten und Schülerinnen und Schüler zu befähigen, sich kompetent eine eigene Meinung zu bilden, thematisiert.

Das RLSB berichtet, dass in dem Gespräch hierüber Einvernehmen erzielt werden konnte, weshalb kein Anlass für weitergehende Maßnahmen bestand. Diese Einschätzung des RLSB teilt das MK.

4. **Mit Bezugnahme auf Frage 1: Wie bewertet die Landesregierung die in der Vorbemerkung geschilderte Handlungspraxis eines Angehörigen des Lehrkörpers einer öffentlichen Schule des Landes Niedersachsen insbesondere vor dem Hintergrund der Grundsätze des Beutelsbacher Konsens, des Neutralitätsgebotes für staatliche Institutionen sowie des beamtenrechtlichen Mäßigungsgebotes?**

Aus pädagogischer und politikdidaktischer Sicht ist es grundsätzlich begrüßenswert, wenn sich Lehrkräfte mit aktuellen tagespolitischen Themen und Fragestellungen auseinandersetzen, zumal wenn diese einen regionalen Bezug haben. Hierzu kann auch die Thematisierung von Demonstrationen als Teil der politischen Meinungsäußerung gehören. Ein Hinweis auf Demonstrationen kann in diesem Zusammenhang als grundsätzlich legitim angesehen werden und widerspricht den in der Frage genannten Grundsätzen nicht, soweit deren Ziele nicht dem Bildungsauftrag zuwiderlaufen. Auch ist ein allgemeiner Aufruf zur Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung mit dem Mittel der politischen Kundgebung nicht nur zulässig, sondern durchaus wünschenswert.

Die konkrete Formulierung der von einem dienstlichen Account versandten Mail steht nach Einschätzung der Landesregierung mit dem Mäßigungsgebot jedoch nicht in Einklang.

Hinsichtlich einer etwaigen Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler ist allerdings zu beachten, dass die E-Mail der Lehrkraft allenfalls appellativen Charakter hatte. Die Demonstration wurde sowohl durch die Lehrkraft wie auch sonst nicht als Schulveranstaltung deklariert und die Teilnahme oder Nichtteilnahme in keiner Weise mit Folgen für die Schülerinnen und Schüler verbunden (etwa im Rahmen der Leistungsbewertung). Deren Entscheidung über eine eventuelle Teilnahme war ihnen somit überlassen und eine etwaige Teilnahme wäre insoweit rein freiwillig erfolgt. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass sich Mitglieder der Schulgemeinschaft - hier insbesondere die Schülerinnen und Schüler - durch die E-Mail in der Herausbildung eines selbstständigen Urteils zur Demonstration an sich oder zur Teilnahme an dieser gehindert fühlten.

5. Mit Bezugnahme auf Frage 4: Wie bewertet die Landesregierung den Sachgehalt der in der Vorbemerkung zitierten Teilbehauptung einer Lehrkraft einer öffentlichen Schule des Landes Niedersachsen, welche der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) das Merkmal „rechtsextrem“ zuordnet?

Die AfD Landesverbände in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden von den dortigen Verfassungsschutzbehörden als gesichert rechtsextremistisch bewertet. Die Partei gilt damit in diesen drei Ländern als eine erwiesenermaßen verfassungsfeindliche Bestrebung. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) stuft die AfD seit Februar 2021 als rechtsextremistischen Verdachtsfall ein, ebenso die Verfassungsschutzbehörden mehrerer Länder.

Der niedersächsische Landesverband der AfD ist seit 2022 Verdachtsobjekt des Verfassungsschutzes Niedersachsen gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz (NVerf-SchG). Die Verdachtsphase wurde im Mai 2024 um weitere zwei Jahre verlängert. In dieser Verdachtsphase wird durch planmäßige Beobachtung und Aufklärung geprüft, ob die Voraussetzung des § 6 Abs. 1 S. 2 NVerfSchG erfüllt wird und damit nicht nur tatsächliche Anhaltspunkte, sondern Tatsachen vorliegen, die den Verdacht einer Bestrebung gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG rechtfertigen. Dahingehend stellt die Bearbeitung des Landesverbandes im Rahmen des Verdachtsobjektes ein geeignetes und verhältnismäßiges Mittel dar, um das Wirken und den Einfluss extremistischer Teile der Partei fortlaufend beobachten zu können.

6. Hat die Landesregierung bzw. eine der ihr nachgeordneten Behörden Kenntnis von ähnlichen Fällen zu dem in der Vorbemerkung geschilderten Ereignis erhalten (bei Bejahung bitte nach Datum des Kenntniserhalts, Schulbezeichnung, Sachverhalt und Bearbeitungsstand aufschlüsseln)?

Erkenntnisse zu Fällen, in denen Lehrkräfte von dienstlichen Mailaccounts zu Demonstrationen gegen konkrete Parteien aufgerufen hätten, liegen der Landesregierung nicht vor.